VERORDNUNG (EWG) Nr. 3615/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3375/85 über die Festsetzung der Preise, die für die Berechnung des Wertes der am 30. November 1985 bei der Intervention eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Agrarerzeugnisse zu berücksichtigen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 werden die Preise festgesetzt, die zur Berechnung des Wertes der bei der Intervention eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1986 im allgemeinen mit ihrem Ankaufspreis zu übertragenden Agrarerzeugnisse zugrunde zu legen sind. Zu diesem Zweck ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3375/85 der Kommission (3) der für die Agrarerzeugnisse zugrundezulegende Preis festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 besteht die Möglichkeit, die Preise der zu übertragenden Erzeugnisse aus Interventionsbeständen durch einen anderen Preis zu ersetzen, falls die preiserwartungen für den Zeitpunkt des Abgangs aus der Intervention wesentlich unter dem Wert der zu übertragenden Lagerbestände liegen. Dies ist insbesondere für Butter, für Rindfleisch und bei einigen Getreidearten der Fall. Es ist infolgedessen angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 3375/85 zu ändern.

Der Fondsausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3375/85 wird für den zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, den zur Brotherstellung nicht geeigneten Weichweizen, die Gerste, den Roggen, die Butter und das Rindfleisch in Hälften oder in Vierteln entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 60.

ANHANG

Preise, die bei der Berechnung des Wertes der in Interventionslagerbeständen befindlichen und auf das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen sind ; Stichtag für die Bestände : 30. November 1985

(pro Tonne)

Erzeugnis	ECU	Belgien bfrs	Dänemark Dkr	Deutschland DM	Griechenland Dr	Frankreich ffrs	Irland Ir£	Italien Lit	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl	Vereinigtes Königreich £Stg
Weichweizen :											
— für die Brotherstellung geeignet	189,00	8 772	1 590	453,00	19 343	1 323	141,80	280 098	8 772	510,50	116,90
— nicht für die Brotherstellung geeignet	189,00	8 772	1 590	453,00	19 343	1 323	141,80	280 098	8 772	510,50	116,90
Gerste	189,00	8 772	1 590	453,00	19 343	1 323	141,80	280 098	8 772	510,50	116,90
Roggen	191,00	8 865	1 607	458,00	19 548	1 337	143,30	283 062	8 865	516,00	118,20
Butter	3 122,00	144 898	26 272	7 525,50	319 521	22 185	2 341,80	4 626 804	144 898	8 480,00	1 931,40
Rindfleisch :											
— Viertel	2 485,00	115 333	20 911	5 927,00	254 327	17 397	1 864,00	3 682 770	115 333	6 678,50	1 537,40